

STATUTEN DES VERBANDES ÖSTERREICHISCHER HÖHLENFORSCHUNG

Gemäß Beschluss der Generalversammlung am 27.9.2026

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH, GRUNDLAGEN

1. Der Verband führt den Namen "Verband Österreichischer Höhlenforschung", kurz „VÖH“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Wien.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Republik Österreich.
4. Der Verband ist parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und steht auf demokratischer Grundlage.
5. Soweit in diesen Statuten personenbezogene Formulierungen in der grammatikalischen männlichen Form verwendet werden, beziehen sie sich in Ausführung des Artikels 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 2 ZWECK

Der Verband hat den Zweck, Wissenschaft, Forschung, Volksbildung, Natur- und Höhlenschutz und Umweltschutz, jeweils im Bereich der Karst und Höhlenkunde und den damit in Verbindung stehenden Fachgebieten, zu fördern.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

1. Der Verbandszweck soll durch die in §3 Absatz 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Verbandszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) der Zusammenschluss aller mit Höhlen- und Karstkunde befassten oder damit in Zusammenhang stehenden Organisationen und juristischen Personen in Österreich.
 - b) Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten im In- und Ausland.
 - c) fachliche Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen im In- und Ausland und internationalen Fachorganisationen.
 - d) Herausgabe geeigneter Informationsmedien, einer karst- und höhlenkundlichen Fachzeitschrift, sowie einschlägiger Publikationen.
 - e) Abhaltung von Fachtagungen, Schulungskursen und Durchführung gemeinsamer Höhlenbefahrungen, sowie Schaffung, Betrieb und Instandhaltung von Forschungsstützpunkten.
 - f) Unterstützung und Koordination der Forschungstätigkeit, Dokumentation der Forschungsergebnisse samt Führung des Österreichischen Höhlenverzeichnisses.
 - g) Schaffung und Führung einer Bibliothek.
 - h) Tätigkeiten, die dem Höhlenschutz, dem Schutz von Karstgebieten und dem Natur- und Umweltschutz dienen (z.B. Kontrollfahrten und Entfernen von Müll aus Höhlen) und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Mitarbeit in Projekten, die dem Natur- und Umweltschutz dienen.
 - i) Zusammenarbeit mit Rettungsorganisationen, welche insbesondere die Rettung und Bergung in Höhlen verunglückter Personen zum Ziel haben.

- j) Vermittlung des Erwerbes von Literatur besonders aus den Wissensgebieten der Karst- und Höhlenkunde an die Verbandsmitglieder.
 - k) Vermittlung des Austausches und des Leihverkehrs von höhlenkundlicher Literatur, Vorträgen, Präsentationen und Werbematerial unter den Verbandsmitgliedern.
 - l) In untergeordnetem Ausmaß gemeinsame Werbetätigkeit für die österreichischen Schauhöhlen und Schaubergwerke (Herausgabe des Schauhöhlenfolders und Betrieb der Schauhöhlenwebseite).
 - m) Betrieb elektronischer Informationskanäle wie Webseiten usw.
 - n) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Lehr-, Schulungs- und Forschungsaufgaben, die im Wesentlichen der Erwachsenenbildung und der schulischen und außerschulischen Jugenderziehung dienen und das Fachwissen auf dem Gebiet der Karst- und Höhlenkunde und das Umweltbewusstsein heben.
 - o) die Durchführung von Forschungsaufgaben zur Erarbeitung von Informationen und notwendigen Grundlagen.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Subventionen und Förderungen,
 - c) Erträge aus Veranstaltungen,
 - d) Erträge aus dem Verkauf von Veröffentlichungen,
 - e) Spenden, erblasserische Verfügungen, Sammlungen, und sonstige Zuwendungen,
 - f) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.).
4. Der Verband darf - abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken - keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgen und maximal 10% der finanziellen Mittel für die Zusammenfassung der Mitgliedsvereine aufwenden (vgl. BAO §40(2) und Vereinsrichtlinien 2001 Rz 119-120).
5. Das Vermögen des Verbands darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf nur für seine statutengemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
6. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Der Verband ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Verbandszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 4 MITGLIEDER DES VERBANDES

Mitglieder können werden:

- 1. Karst- und höhlenkundliche Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2. Zweigorganisationen mit karst- und höhlenkundlicher Zielsetzung von anderen als unter § 4 Absatz 1 genannten Organisationen, sofern deren Stammorganisation die Zustimmung hierzu erteilt hat.
- 3. Rechtspersonen, die Schauhöhlen oder Schaubergwerke betreiben.
- 4. Sonstige juristische Personen, die sich mit karst- und höhlenkundlichen Fragestellungen befassen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

2. Der Antragsteller hat vor dem Verbandsvorstand zu seiner bisherigen Tätigkeit Stellung zu nehmen. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Stellungnahme hat die Angabe seines Vereinszwecks, Zielsetzungen oder Arbeitsgrundsätze zu enthalten. Bei Vereinen kann die Vorlage der Statuten, bei Schauhöhlen oder Schaubergwerken die der Betriebsordnung gefordert werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung (§ 12).

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Zweigorganisationen (§ 4 Absatz 2) auch durch Entzug der Zustimmung zur Mitgliedschaft seitens der jeweiligen Stammorganisation, ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus dem Verband berechtigt.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Statuten,
 - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes geschädigt hat oder Tätigkeiten durchführt, die den Verbandsinteressen widersprechen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.
5. Der vollzogene Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Ziele des Verbandes beeinträchtigen könnte.
2. Die Mitglieder haben die Statuten des Verbandes und die statutengemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vorteilen, die eine Mitgliedschaft beim Verband bietet, Anteil zu haben und sich sämtlicher Einrichtungen des Verbandes im Rahmen der entsprechenden Benützungsbedingungen zu bedienen.
2. Mitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
3. Mitglieder aus der Gruppe der Schauhöhlen haben das Recht, ihre Mitgliedschaft im Falle von Inaktivität jahreweise ruhend zu stellen.

§ 9 STELLUNG DER MITGLIEDER

1. Die Verbandsmitglieder sind mit Ausnahme der Verpflichtungen, die sich aus § 7 der Statuten ergeben, selbständig.
2. Ansprüche an den Verband von Seiten Dritter können nicht an die Mitglieder übertragen werden.

§ 10 VERBANDSORGANE

Die Geschäfte und Angelegenheiten des Verbandes werden im Auftrag der Mitglieder durch folgende Organe besorgt:

- a) ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
- b) Verbandsvorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schlichtungseinrichtung

§ 11 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder und ist die höchste Instanz in allen Verbandsangelegenheiten. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind ausgenommen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Jede Generalversammlung muss statutengemäß einberufen werden.
 - a) Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verbandsvorstand mindestens acht Wochen vorher.
 - b) Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit nach dem Ermessen des Verbandsvorstandes und Einhaltung einer Ausschreibungsfrist von vier Wochen unter Angabe von Gründen einberufen werden. Weiters können Mitglieder, die in Summe mindestens 10 % der Stimmen auf sich vereinigen, ferner die gewählten Rechnungsprüfer unter Einhaltung der gleichen Frist schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.
 - c) Jede Ausschreibung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, der Zeit und des Termines der schriftlich einzubringenden Anträge zu erfolgen.
 - d) Die Frist für die Einbringung von Anträgen hat mindestens zwei Wochen zu betragen.
 - e) Der Verbandsvorstand hat die eingelangten Anträge spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
4. Eine Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, bei Anwesenheit von weniger Mitgliedern wird sie 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der gleichen Tagesordnung beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied kann sein Stimm- und Wahlrecht gemäß der Wahlordnung ausüben.
6. Die Generalversammlung und die in deren Rahmen stattfindenden Abstimmungen werden vom Verbandspräsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
7. Bei allen Beschlüssen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über den Verlauf der Generalversammlung ist von einem der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (2/3 Mehrheit).
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Verbandsvorstandes, der Ausschüsse und Fachsektionen sowie des Rechnungsabschlusses.
3. Bestellung, Entlastung und Enthebung des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfer.

4. Festsetzung der Beiträge, Beschlüsse über Statutenänderungen (2/3-Mehrheit), Beschluss einer Geschäftsordnung (2/3-Mehrheit), Beschluss einer Wahlordnung (2/3-Mehrheit), Auflösung des Verbandes (3/4-Mehrheit), Behandlung aller sonstiger auf der Tagesordnung stehender Fragen und Anträge.
5. Beschlussfassung über Mitgliedschaften des Verbandes bei anderen Vereinen, Verbänden oder Institutionen.
6. Einrichtung und Auflösung von Fachsektionen und Ausschüssen für besondere Zwecke laut Geschäftsordnung.

§ 13 VERBANDSVORSTAND

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern, mindestens zwei Schriftführern, die das Generalsekretariat führen und aus dem Verbandskassier und mindestens einem Stellvertreter.
2. Der Verbandsvorstand kann von der Generalversammlung durch entsprechende Ersatzleute, bzw. bei Bedarf durch Kooption weiterer Funktionäre erweitert werden.
3. Zur Ausübung einer Funktion im Verbandsvorstand ist die Mitgliedschaft bei einer Mitgliedsorganisation erforderlich.
4. Der Verbandspräsident kann Sitzungen des Verbandsvorstandes jederzeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Erörterung schwerwiegender finanzieller Angelegenheiten können auch die gewählten Rechnungsprüfer zur Beratung beigezogen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Die Funktionsperiode beträgt grundsätzlich zwei Jahre, jedoch sind in jedem Falle die Geschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Übergabe fortzuführen.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Verbandsvorstand berechtigt, eine andere wählbare Person bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.
8. Außer durch Tod endet die Funktion eines Vorstandsmitgliedes bzw. des gesamten Verbandsvorstandes durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt oder durch Enthebung. Die Generalversammlung ist berechtigt, den gesamten Verbandsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes zu entheben.
9. Mitglieder des Verbandsvorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Verbandsvorstandes ist diese Erklärung an eine Generalversammlung zu richten; bis zur Bestellung eines Nachfolgers sind die Geschäfte ordnungsgemäß weiterzuführen.
10. Jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist durch Protokoll festzuhalten.
11. Der Verbandspräsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter, führt den Vorsitz bei Sitzungen, kann diesen aber auch an andere Vorstandsmitglieder delegieren. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
12. Der Verbandspräsident ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug oder bei entsprechender Notwendigkeit auch eigenmächtig Handlungen zu setzen, die in den Aufgabenbereich des gesamten Verbandsvorstandes fallen, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung beim zuständigen Verbandsorgan einzuholen ist.
13. Dem Verbandsvorstand obliegt die geschäftliche Leitung des Verbandes in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In den Bereich des Verbandsvorstandes gehören ferner: administrative Kontrolle von Fachsektionen, Vorbereitung von Neuwahlen, Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung, Bestellung und Enthebung von Bevollmächtigten des Verbandes, Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen. Der Verbandsvorstand ist nur der Generalversammlung verantwortlich.

14. Der Verbandspräsident vertritt den Verband nach außen. Schriftstücke in finanziellen oder rechtlichen Angelegenheiten werden vom Verbandspräsidenten (oder einem seiner Stellvertreter) und einem Schriftführer gemeinsam unterzeichnet. In Geldangelegenheiten sind der Verbandspräsident (oder einer seiner Stellvertreter) und der Kassier (oder einer seiner Stellvertreter) gemeinsam zeichnungsberechtigt.
15. Der Verbandsvorstand verfügt über das Verbandseigentum im Rahmen seiner statutenmäßigen Rechte.
16. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen eines Mitgliedes gegen die Statuten, dessen Rechte bis zur nächsten Generalversammlung zu sistieren.

§ 14 VERBANDSGEBARUNG UND RECHNUNGSPRÜFER

1. Der Kassier hat für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung zu sorgen und ist darüber der Generalversammlung verantwortlich. Er hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsabschluss zu erstellen und den Rechnungsprüfern mit den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen, bei denen finanzielle Angelegenheiten erörtert werden, teilzunehmen.
4. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle des Rechnungsabschlusses über die in ihrer Funktionsperiode ablaufenden Geschäftsjahre und die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Verbandes.
5. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von 4 Monaten ab Vorlage des Rechnungsabschlusses die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel zu berichten, nötigenfalls die Bestandsgefährdung des Verbandes aufzuzeigen.
6. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und den Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel aufzuzeigen. Bei schwerwiegenden Mängeln in der Rechnungslegung können sie die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen oder eine solche gemäß § 11 Absatz 3 b auch selbst einberufen.

§ 15 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

1. Alle Streitigkeiten, mit Ausnahme von Ausschlussverfahren, die zwischen Verbandsorganen, ausgenommen die Generalversammlung, und Mitgliedern des Verbandes oder zwischen Mitgliedern des Verbandes entstehen, werden - sofern sie aus dem Verbandsverhältnis entstehen - durch Anrufung einer Schlichtungseinrichtung endgültig entschieden.
2. Die Schlichtungseinrichtung besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Diese Personen müssen Verbandsmitgliedern angehören.
3. Von den beiden Streitparteien werden je zwei Beisitzer der Schlichtungseinrichtung namhaft gemacht. Der Vorsitzende wird für jeden Streitfall vom Verbandsvorstand unter Bedachtnahme darauf namhaft gemacht, dass er nicht dem am Streitfall beteiligten oder sonst befangenen Personenkreis angehört.
4. Der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung gibt binnen vier Wochen nach Einholen von Vorschlägen Ort und Zeitpunkt der Verhandlung bekannt.

5. Die Verhandlungen müssen vom Zeitpunkt der ersten Zusammenkunft der Schlichtungseinrichtung innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.
6. Die Verhandlungen sind von der Schlichtungseinrichtung zu protokollieren. Das Urteil ergeht schriftlich. Protokoll und Urteil werden beim Verbandsvorstand hinterlegt.
7. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen nach dem Grundsatz beiderseitigen Parteiengehörs mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16 VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

1. Sämtliche Versammlungen des Verbandes können auch virtuell, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen, Sitzungen oder Verhandlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei allen Teilnahmeberechtigten der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleisten ist.
2. Versammlungen können als einfache virtuelle, moderierte virtuelle oder hybride Versammlung gem. §§2-4 VirtGesG durchgeführt werden.
Die Entscheidung, ob und nach welchem Modus eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Verbandsvorstand.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt werden.
2. Die Absicht zur Auflösung ist den Mitgliedern mindestens sechs Monate vor dem Termin dieser Generalversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen, für den Zweck der Wissenschaft und Forschung, möglichst im Bereich Karst- und Höhlenkunde, zu verwenden. Es ist für begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden.
4. Die Generalversammlung hat einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.